



Merkblatt BL

Radfahren und Reiten im Wald

Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt. Im übrigen Waldareal ist es verboten (§ 10 Abs. 1 kWaG).

Weshalb diese Einschränkung?

Die Belastung des Waldes durch Freizeit und Erholung ist bei zunehmender Tendenz hoch. Ein gesunder und schöner Wald, der seine Funktionen erfüllen kann, liegt im Interesse von uns allen.

Mögliche Wirkungen durch Radfahren und Reiten abseits der Waldstrassen:

- Verdichtung des Waldbodens mit Luftabschluss schränkt das Pflanzenwachstum ein.
- Aufwühlen des Waldbodens zerstört weitgehend die Krautschicht und erschwert die natürliche Verjüngung.
- Umknicken junger Bäumchen.
- Störung der Tiere insbesondere während der Brut- und Setzzeit.
- Verbreitern unbefestigter Wege mit erschliessender Wirkung für andere Sportarten.
- Schädigung unbefestigter Wege erhöht die Unterhaltskosten.

Was sind Waldstrassen? Definition:

Für die Transporte der Waldwirtschaft mit Erdbewegungen künstlich geschaffene, aus Tragschicht (Koffer) und Deckschicht (Verschleisschicht) aufgebaute, auf Dauer angelegte Strassen, die bei jeder Witterung mit nach Strassenverkehrsgesetz zugelassenen Motorfahrzeugen befahrbar sind.

Keine Waldstrassen sind:

Maschinenwege und Rückegassen, Erdwege, Trampelpfade.

Ausnahmen?

Der Gemeinderat kann das Radfahren und Reiten auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten, aber auch im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reitwegen örtlich begrenzt erlauben (§ 10 Abs. 2 kWaG). Die Gemeinde signalisiert diese Ausnahmen vom oben genannten Grundsatz.



Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570; kWaG)
- kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (SGS 570.11; kWaV)
- Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1; Dekret)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)
- Art. 43 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01, SVG)

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25
CH – 4450 Sissach
Telefon 061 552 56 59
Telefax 061 552 69 88
afw@bl.ch / www.wald-basel.ch